

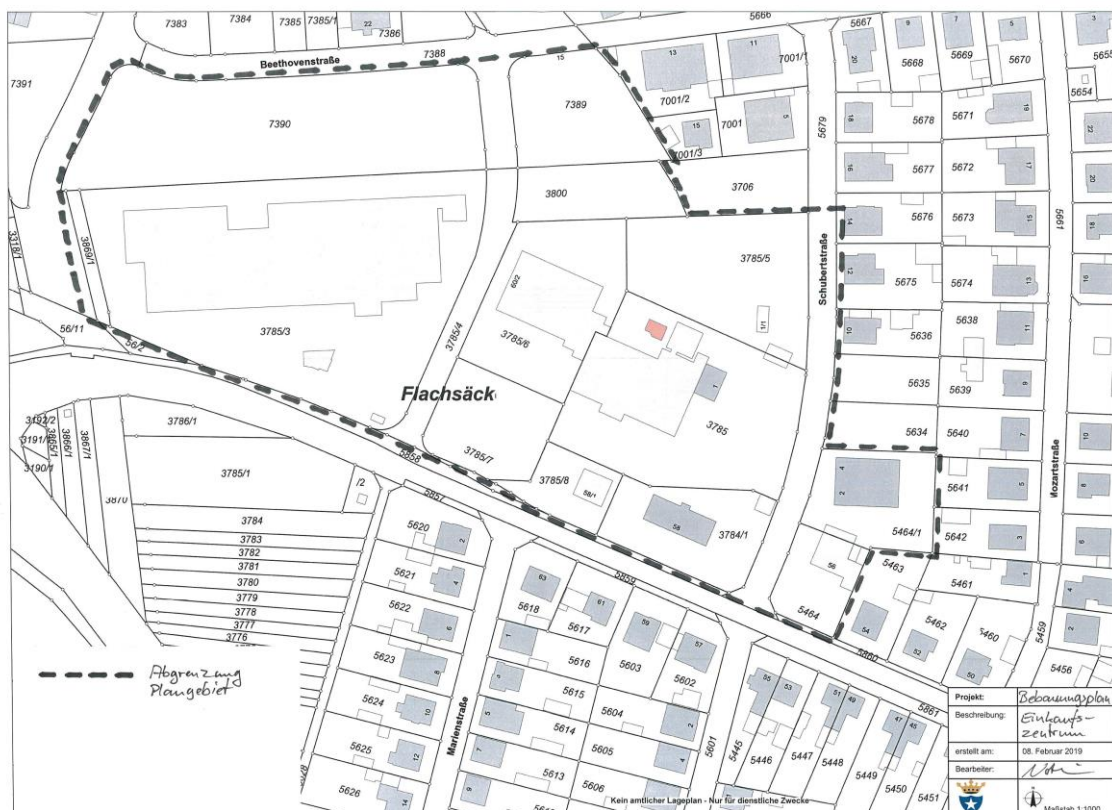
**Öffentliche Bekanntmachung der
Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
zum Bebauungsplan
„Einkaufszentrum“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kronau hat am 26.06.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 13 a BauGB den Bebauungsplan „Einkaufszentrum“ im beschleunigten Verfahren aufzustellen, den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung dient der Innenentwicklung und Nachverdichtung und kann nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt werden.

Der Planbereich umfasst die Grundstücke Flst.Nrn. 3784/1; 3785; 3785/3; 3785/4; 3785/5; 3785/6; 3785/7; 3785/8; 3800; 3869/1; 5464; 5464/1; 5679; 7318; 7388; 7389; 7390.

Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung

In der Gemeinde Kronau ist im Zuge der Sicherung der Nahversorgung eine Neupositionierung des Versorgungszentrums an der *Kirrlacher Straße* vorgesehen. Der bestehende Vollsortiment-Lebensmittelmart ist mit 860 m² Verkaufsfläche nicht

mehr zeitgemäß und soll auf insgesamt ca. 1.660 m² zuzüglich verkaufsbezogene Nebenflächen vergrößert werden. Zusätzlich ist die Errichtung eines Drogeriefachmarkts mit einer Verkaufsfläche von 800 m² verkaufsbezogene Nebenflächen geplant. Bestandteil der Konzeption sind weiterhin Umstrukturierungen, die vorhandene raumordnerische Fehlentwicklungen beseitigen bzw. mildern, indem ein bereits etablierter Betrieb mit zentrenrelevanten Sortimente mittelfristig seinen Verkauf einstellt und die Möglichkeit zum Verkauf zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente eingeschränkt wird.

Auf der westlich angrenzenden bislang als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzten Fläche soll neben gewerblicher Nutzung auch Wohnbebauung möglich sein. Die bisherigen Nutzungen sind nicht wesentlich störend und lassen keine Konflikte mit Wohnnutzungen erwarten. Daher wird diese Fläche als Mischgebiet festgesetzt. Zur Vermeidung raumordnerischer Fehlentwicklungen wird dort gleichzeitig die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wird vom 21.02.2019 bis einschließlich 21.03.2019 beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 3.03 von Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan „Einkaufszentrum“ können auf der Internetseite der Gemeinde Kronau unter www.kronau.de unter der Rubrik Bebauungspläne/ öffentliche Bekanntmachungen eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 3.03 Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Kronau, 14.02.2019

Frank Burkard, Bürgermeister